

**Vereinbarung
über die Nutzung des
Dorfgemeinschaftshauses Rhode**



zwischen der Stadt Königsutter am Elm,
vertreten durch den Bürgermeister, und

.....
- Nutzerin / Nutzer - Name, Vorname, geboren am

.....
wohnhaft: Straße, Ort, Telefon

Die Stadt Königsutter am Elm überlässt am der Nutzerin / dem Nutzer

- die gesamte Anlage zum Entgelt von 261,00 Euro
- den Raum bis Vorhang zum Entgelt von 162,00 Euro
im Dorfgemeinschaftshaus Rhode

Die Nutzerin / der Nutzer verpflichtet sich, hierfür das vorstehende Entgelt an die Stadt Königsutter am Elm zu entrichten. Das Entgelt ist sofort, spätestens aber 10 Tage nach dem Nutzungstag auf eines der auf der Rückseite aufgeführten Konten der Stadt Königsutter am Elm mit dem

Hinweis / Verwendungszweck „Saalmiete DGH Rhode am“

zu überweisen. Sollte bis zu diesem Termin das Geld nicht eingegangen sein, werden entsprechende Mahngebühren fällig (s. Rückseite).

Folgende Nutzungsbedingungen sind einzuhalten:

1. Sämtliche Dekorationen und Ausschmückungen (Tischdecken, Servierten, Girlanden etc.) müssen der Feuerwiderstandsklasse B 1 nach DIN 4102 entsprechen.
2. Der Aufbau der Tische und Stühle muss je nach Teilnehmerzahl (max. 258) anhand der geltenden Bestuhlungspläne (Nrn. 1-6) unbedingt eingehalten werden, und zwar im Besonderen Stuhlreihenabstände, -anordnungen und Durchgangsbreiten.
3. Die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt mit der bekannten Ausstattung. Zusätzliche für die geplante Nutzung erforderliche Ausstattung wird von der Stadt Königsutter am Elm nicht gestellt. Die Aufstellung und Benutzung von privaten elektrischen Geräten (z.B. Kaffeemaschine, Wasserkocher, Tauchsiedern) ist nicht gestattet.
4. Die genutzten Räume werden spätestens bis 12:00 Uhr des folgenden Tages in einwandfreiem und gereinigtem Zustand übergeben.
5. Bei Verlassen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass Licht und elektrische Geräte abgeschaltet sind. In Fluren und Rettungswegen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die die Brandlast erhöhen oder die Rettungswege einschränken (Papier, Mobiliar, Abfälle etc.).
6. Fluchttüren dürfen nicht verriegelt oder zugestellt werden.
7. Die Geländezufahrten sind freizuhalten.
8. Alle verursachten Schäden (z. B. am Mobiliar, Geschirr usw.) sind durch die Nutzerin/den Nutzer zu ersetzen.
9. Die Nutzerin/Der Nutzer ist verantwortlich für das Verhalten ihrer/seiner Veranstaltungsteilnehmer und haftet gegenüber der Stadt Königsutter am Elm.

10. Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass der Veranstaltungszweck vorgeschoben wurde, um den eigentlichen Zweck zu verschleiern (z. B. extremistische Musikveranstaltungen), steht der Stadt Königslutter am Elm ein sofortiges Rücktrittsrecht zu. Schadenersatzansprüche entfallen.
11. Durch die Veranstaltung dürfen Anwohner nicht belästigt werden. Rechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
12. In den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses besteht absolutes Rauchverbot.

Die Stadt Königslutter am Elm oder ihr/e Beauftragte/r ist bei Verstößen gegen diese Vereinbarung berechtigt, das Nutzungsrecht sofort zu kündigen.

Der Nutzer/die Nutzerin bestätigt, dass ihr/ihm die Brandschutzordnung DIN 14096 – B ausgehändigt wurde. Er /Sie verpflichtet sich ausdrücklich, diese zu beachten.

.....
Ort, Datum

Nutzerin/Nutzer

Ortsbürgermeister/in oder Vertreter/in

Bankverbindungen der Stadt Königslutter am Elm:

Braunschweigische Landessparkasse

BLZ 250 500 00, BIC: NOLADE2HXXX

Konto 7 802 408, IBAN: DE85 2505 0000 0007 8024 08

Volksbank Wolfenbüttel-Salzgitter eG

BLZ 270 925 55, BIC: GENODEF1WFV

Konto 400 4572 200, IBAN: DE45 2709 2555 4004 5722 00

Zahlen Sie bitte den Betrag fristgerecht, weil bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins eine Mahngebühr (§ 1 der Verordnung über die Kosten im Verwaltungszwangserfahren zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden und Geldforderungen vom 25.09.1984 in der Fassung vom 14.09.1988) und ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages je angefangenen Monat der Säumnis (§ 240 Abgabenordnung – AO – bzw. § 240 AO in Verbindung mit § 11 Nds. Kommunalabgabengesetz) zu entrichten sind. Darüber hinaus entstehen Kosten, falls rückständige Forderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden müssen.

Bei Überweisung gilt als Einzahlungstag der Tag der Gutschrift.

Auszug aus der Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Königslutter am Elm vom 14.07.2008

§ 2
Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind
 - a) Sonn- und Feiertage (Sonntagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeiten von
 - 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
 - 20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
 - 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe)